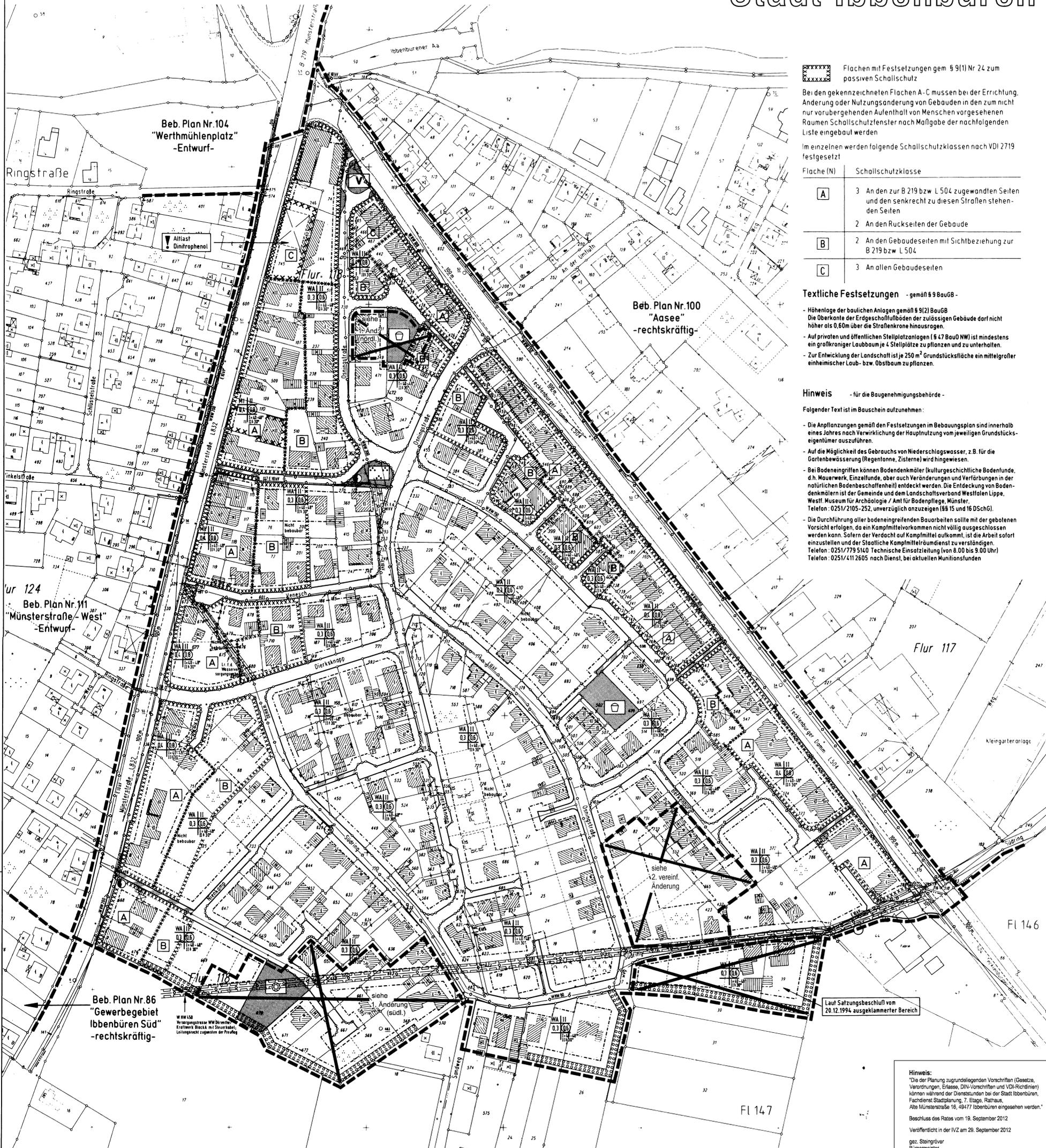


# Stadt Ibbenbüren

# Beb. Plan Nr. 130 "Münsterstr.-Ost"



Flächen mit Festsetzungen gem § 9(1) Nr 24 zum passiven Schallschutz  
 Bei den gekennzeichneten Flächen A-C müssen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen Schallschutzfenster nach Maßgabe der nachfolgenden Liste eingebaut werden

Im einzelnen werden folgende Schallschutzklassen nach VDI 2719 festgesetzt

Fläche (N)	Schallschutzklasse
A	3 An den zur B 219 bzw L 504 zugewandten Seiten und den senkrecht zu diesen Straßen stehenden Seiten
B	2 An den Rückseiten der Gebäude
C	3 An allen Gebäudeseiten

**Textliche Festsetzungen - gemäß § 9 BauGB -**

- Höhenlage der baulichen Anlagen gemäß § 9(2) BauGB Die Oberkante der Erdgeschosslböden der zulässigen Gebäude darf nicht höher als 0,60m über die Straßenkante hinausragen.
- Auf privaten und öffentlichen Stellplatzanlagen (§ 47 BauO NW) ist mindestens ein großkroniger Laubbaum je 4 Stellplätze zu pflanzen und zu erhalten.
- Zur Entwicklung der Landschaft ist je 250 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein mittelgroßer einheimischer Laub- bzw. Obstbaum zu pflanzen.

**Hinweis - für die Baugenehmigungsbehörde -**

Folgender Text ist im Bauschein aufzunehmen:

- Die Anpflanzungen gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan sind innerhalb eines Jahres nach Verwirklichung der Hauptnutzung vom jeweiligen Grundstückseigentümer auszuführen.
- Auf die Möglichkeit des Gebrauchs von Niederschlagswasser, z.B. für die Gartenbewässerung (Regentonne, Zisterne) wird hingewiesen.
- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfürgungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendeckung, Münster, Telefon: 0251/2105-252, unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).
- Die Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen. Telefon: 0251/779 5140 Technische Einsatzleitung (von 8.00 bis 9.00 Uhr) Telefon: 0251/411 2605 nach Dienst, bei aktuellen Munitionsfunden

**Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeicherverordnung (PlanZV) 90 vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Gemeindeordnung NRW (GO NW) vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Landesbauordnung NRW (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419) berichtigt S. 532) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV NW S. 467)

- Zeichenerklärung - gemäß § 9(1) BauGB**
- WA Allgemeine Wohngebiete
  - MI Mischgebiete
  - 06 Geschosflächenzahl
  - 03 Grundflächenzahl
  - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
  - Baugrenze
  - Straßenverkehrsflächen
  - ▨ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: Fuß- und Radweg
  - ▧ Straßenbegrenzungslinie
  - V Verkehrsgrün
  - ⊙ Transformatorstation
  - ⊖ Kabelverteilerschrank
  - Hauptversorgungs- u. Hauptabwasserleitungen
  - unterirdisch
  - W NW L50 Wassertransportleitung mit Angabe der Nennweite
  - E 10 kV Erdkabel mit Angabe der Stromspannung
  - Stk Steuerkabel
  - Öffentliche Grünflächen
  - Parkanlage
  - Spielplatz
  - Bolzplatz
  - ⊙ Erhaltung von Bäumen
  - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
  - ▨ Altlastenverdachtsflächen
  - ▨ Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
  - ▨ Sichtdreiecke, von jeglicher Sichtbehinderung ab 1,00 m über Fahrbahn freizuhalten
  - ▨ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
  - ▨ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

**Baugestalterische Festsetzungen gem § 9(4) BauGB in Verbindung mit § 81 BauO NW**

45:3° Zulässige Dachneigung

Einfriedigungen - Als Einfriedigungen von Vorgärten an der Grenze zu öffentlichen Verkehrsflächen und zwischen benachbarten Vorgärten sowie von Gärten an der Grenze zu öffentlichen Grünflächen sind ausschließlich Zäune und lebende Hecken bis zu einer Höhe von 1,0m zulässig.

**ibb** stadt Ibbenbüren

Der Stadtdirektor  
 Stadtplanungsamt  
 Alte Münsterstraße 16 49477 Ibbenbüren  
 Telefon (05451) 53-0 Telefax (05451) 53-198

	Kelling Planentwurf	Warnecke-Merten gezeichnet
	118, 147 Flur	geändert
	März 1994 Datum	1:1000 Maßstab

Auszug aus der topographischen Karte 3712 Ibbenbüren Maßstab 1:25.000

Norden

**Bebauungsplan Nr. 130  
"Münsterstraße - Ost"**

Einschließlich: 1. vereinfachter Änderung vom 17.11.1995

Stadtplanungsamt  
 gez. Thiele

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeicherverordnung vom 18.12.1990  
 Ibbenbüren, den 27.01.1994  
 gez. *W. Zimmermann*  
 Öffentlich best. Vermessungs-Ingenieur

Vom Rat der Stadt Ibbenbüren ist gemäss § 2(1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen worden am 15.02.1982  
 gez. Unland  
 Bürgermeister

gez. Hagedorn  
 Ratsmitglied

Entwurf mit Begründung hat gemäss § 3(2) BauGB öffentlich ausliegen vom 15.02.1984 bis 15.03.1984, vom 15.05.1987 bis 15.06.1987 und vom 25.07.1994 bis 24.08.1994 Ibbenbüren, den 25.08.1994  
 Der Stadtdirektor  
 gez. Michels  
 Stadtbaurat

Vom Rat der Stadt Ibbenbüren gemäss § 10 BauGB als Satzungsbeschluss am 20.12.1994  
 Ibbenbüren, den 21.12.1994  
 gez. Bolsmann  
 Bürgermeister

gez. Baller  
 Ratsmitglied

gez. Ahmann  
 Schriftführer

Unter Bezugnahme auf meine Verfg. vom Az werden Verleihungen von Rechtsvorschriften gem § 1(1) BauGB nicht geltend gemacht  
 Münster, den  
 Der Regierungspräsident  
 A  
 Oberregierungsbaurat

Durchführung des Antragsverfahrens und Auslegung des Bebauungsplans und Begründung gemäss § 12 BauGB bekanntgemacht am 15.02.1995  
 Ibbenbüren, den 16.02.1995  
 gez. Bolsmann  
 Bürgermeister